

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

betreffend

Sonderwaldreservat

LUDERA

zur Förderung des Auerhuhns

zwischen

der Politischen Gemeinde Grüşch

als Eigentümerin des Waldes

innerhalb des Grundstücks Nr. 2296 in der Gemeinde Grüşch

und

dem Kanton Graubünden,

vertreten durch

das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

1 Zweck

Zweck des Sonderwaldreservats Ludera (nachfolgend "Sonderwaldreservat" genannt) ist die Förderung des Auerhuhns. Im Gebiet des Sonderwaldreservats werden mit waldbaulichen Massnahmen optimale Waldstrukturen für das Auerhuhn geschaffen. Die anzustrebenden und zu erhaltenden Waldbilder und die Massnahmen, mit welchen diese erreicht werden können, sind im Vorprojekt vom 31. Oktober 2023 dargelegt.

Dieser Vertrag sichert langfristig die Zielsetzung einer entsprechend ausgerichteten Pflege und Nutzung der Waldungen.

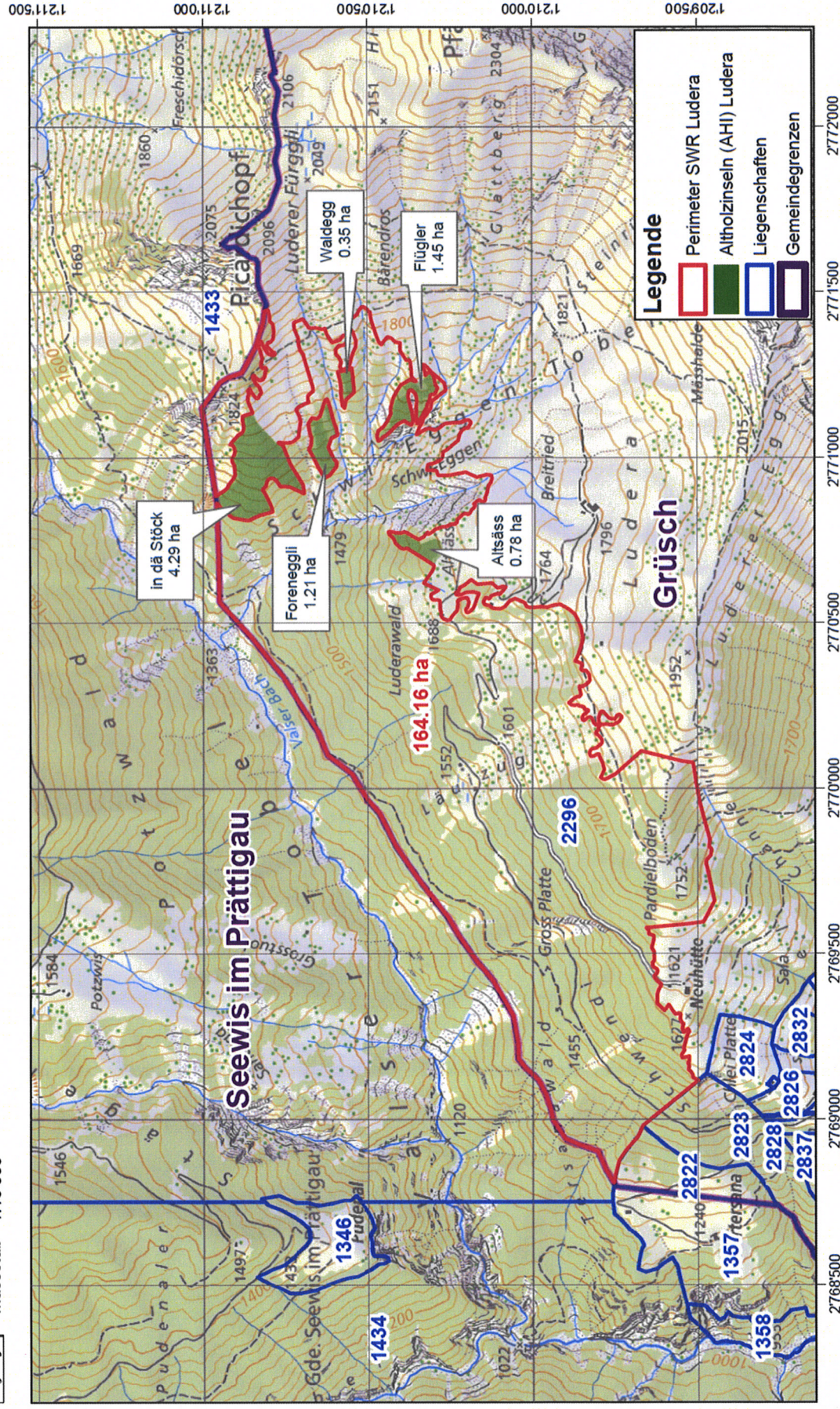
2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Einrichtung eines Sonderwaldreservats. Der Perimeter des Sonderwaldreservats ist auf der Vertragskarte (Ziff. 3) eingezeichnet. Er befindet sich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Grüşch. Die betroffene Liegenschaft befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Grüşch (nachfolgend "Waldeigentümerin" genannt). Die Grösse des Perimeters beträgt insgesamt **164.16 ha** (Tabelle 1).

3 Vertragskarte



Amt für Wald und Naturgefahren
Vertragskarte SWR Ludera
Massstab 1:15'000



4 Leistungen der Waldeigentümerin

4.1 Grundsätzliche Berücksichtigung der Ansprüche und Massnahmen

Die Waldeigentümerin erklärt das bezeichnete Gebiet zum "Sonderwaldreservat Ludera". Sie verpflichtet sich, während der Vertragsdauer bei der Pflege und Nutzung ihres Waldes im Sonderwaldreservat die Förderung des Auerhuhns gemäss Ziff. 1 dieses Vertrags konsequent umzusetzen. Die Ziele beinhalten insbesondere:

- Schaffung von lückigen (Deckungsgrad ca. 60 %) und stufigen Beständen
- Förderung der Weisstanne (mit Wildschutzmassnahmen)
- Förderung von Bäumen mit möglichst tiefreichender oder bodenberührender Krone
- Erhöhung der Totholzmenge
- Schaffung von Altholzinseln mit langfristigem Nutzungsverzicht
- Erhalten von Waldlichtungen
- Erhalten von wichtigen Kleinstrukturen wie Wurzeltellern, Sandbadestellen
- Förderung von Samenbäumen von Zukunftsbaumarten

Um die Ziele des Sonderwaldreservats zu erreichen, führt die Waldeigentümerin mit finanzieller Unterstützung des Kantons die geeigneten Massnahmen gemäss Vorprojekt vom 31. Oktober 2023 aus bzw. lässt diese ausführen und trägt die anfallenden Restkosten.

Die Massnahmenplanung inkl. Kostenschätzung und Restkostenanteil ist im Vorprojekt für die Jahre 2023–2033 dargestellt. Für die folgenden Jahre wird im Jahr 2030 auf Antrag der Waldeigentümerin eine weitere Massnahmenplanung durch das Amt für Wald und Naturgefahren erarbeitet und der Waldeigentümerin zur Genehmigung vorgelegt. Sämtliche Massnahmen sind auf die Betriebsplanung der Waldeigentümerin abgestimmt und sind für diese verbindlich.

Bei ausserordentlichen Ereignissen, die besondere Massnahmen zu ihrer Bewältigung nötig machen, kann von diesen Grundsätzen angemessen abgewichen werden. Die Anordnung dieser Massnahmen erfolgt durch das Amt für Wald und Naturgefahren.

4.2 Grundleistungen der Waldeigentümerin

Für die nachstehenden Leistungen sorgt die Waldeigentümerin ohne separaten Ausweis der einzelnen Massnahmen während der Dauer des Vertrags. Die Grundleistungen sind auf der ganzen bezeichneten Fläche für die nächsten 30 Jahre zu erfüllen:

- Das für die Gemeinde Grösch zuständige Revierforstamt besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Umsetzung der geplanten Massnahmen beauftragt.
- Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, auftretende Gefahren für das Sonderwaldreservat abzuwenden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet und angezeigt.
- Markante Altbäume, allfällige Sitz- und Schlafbäume (falls bekannt) und Habitatbäume werden bewusst stehen gelassen.
- Im Bereich der Forststrassen und Wege sind geschlossene Baumränder als Sichtschutz zu belassen.

- In Absprache mit der Alpgenossenschaft Fanas werden keine weiteren Weide-Zäune erstellt. Falls der Bau des Zauns unumgänglich ist, werden statt Draht breite Elektrobänder verwendet.
- In der Zeit zwischen Anfang April bis Mitte Juli finden keine waldbaulichen Eingriffe statt. Insbesondere sind die Balzplätze zu schonen.
- Gezielte Förderung der Tanne (mit Wildschutzmassnahmen), der Vogelbeere, des Bergahorns sowie weiterer Baumarten, auch als Samenbäume für die Zukunft.
- Allgemeine Massnahmen zur Förderung der Biodiversität (naturnahe Waldbewirtschaftung).
- Die Waldeigentümerin bewilligt ganzjährig keine Anlässe im Wald.
- Berücksichtigung der ausgeschiedenen Altholzinseln bei der Betriebsplanung und -ausführung.

5 Leistungen des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich, die im Vorprojekt definierten Massnahmen und die in Zukunft in Massnahmenplanungen vereinbarten Massnahmen gemäss Ziff. 4.1 dieses Vertrags im Rahmen des Programms Waldbiodiversität zu unterstützen. Es werden jeweils die aktuellen Ansätze des Kantons als Grundlage der Abrechnung verwendet. Es gilt der Vorbehalt, dass weitere Kosten für die Massnahmen in den Jahren 2023–2033 nur mit der Bewilligung durch die zuständigen Gremien übernommen werden können.

Die Waldeigentümerin erhält einen Kantonsbeitrag von CHF 5.- pro Hektar und Jahr für die Erbringung der Grundleistungen (Ziff. 4.2 des Vertrags). Die beitragsberechtigte Fläche beträgt 164.16 ha (Tabelle 1) und entspricht der Fläche des Perimeters ohne fünf im Perimeter liegende bzw. an den Perimeter angrenzende potenzielle Altholzinseln im Umfang von 8.08 ha.

Tabelle 1: Beiträge des Kantons für die Erbringung der Grundleistungen.

Parzelle(n)	Eigentümer/-in	Flächen- pauschale CHF/ha/a	Vertrags- dauer (Jahre)	Peri- meter (ha)	Beitrags-be- rechtigte Fläche (ha)	Beiträge total (CHF)	1. Teil- zahlung (CHF)
2296	Politische Ge- meinde Grösch	5.-	30	164.16	164.16	24'624.-	12'312.-
			Total	164.16	164.16	24'624.-	12'312.-

Bei Vertragsbeginn wird der Waldeigentümerin die 1. Teilzahlung (15 Jahre) pauschal ausbezahlt, was CHF 12'312.- entspricht. Nach Ablauf von 15 Jahren wird die Höhe des Kantonsbeitrags überprüft, den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal im Voraus für die folgenden 15 Jahre ausbezahlt. Der zweite Kantonsbeitrag hat mindestens CHF 5.- pro Hektar und Jahr zu betragen.

Die Reservatfläche wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen auch der Waldeigentümerin zur Verfügung.

Die Reservatfläche wird nach Eintritt der Rechtskraft in den ÖREB-Kataster aufgenommen.

6 Weitere Bestimmungen

Das Betreten des Waldes sowie die Ausübung der Jagd im Reservat sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet. Jagdhilfen und Schussschneisen dürfen nur mit Bewilligung des örtlichen Forstdiensts erstellt und unterhalten werden.

Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

Das Amt für Wald und Naturgefahren besorgt und finanziert zwei Informationstafeln zum Sonderwaldreservat. Die Installation und der Unterhalt der Informationstafeln ist Sache der Waldeigentümerin.

Die Grenzen des Sonderwaldreservats werden bei Bedarf im Gelände markiert.

Monitoring und Erfolgskontrolle werden durch den/die Revierförster/-in der Gemeinde Grüşch und den/die Regionalforstingenieur/-in bzw. Spezialist/-in Waldbiodiversität der Waldregion 1 unterstützt und durchgeführt.

7 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Bei schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten der Waldeigentümerin und darauffolgender frühzeitiger Auflösung des Vertrags durch den Kanton sind die für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge *pro rata temporis* dem Kanton zurückzuerstatten.

8 Termine

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien per 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Vertragsdauer: 30 Jahre, bis zum 31.12.2053

Vertragsverlängerung: Zwei Jahre vor Vertragsablauf haben die Parteien Verhandlungen über den Entscheid aufzunehmen, ob seitens der Vertragsparteien eine Vertragsverlängerung gewünscht resp. gewährt wird.

9 Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je eine sachverständige Person als Mitglied des Schiedsgerichts. Diese bezeichnen die Präsidentin oder den Präsidenten des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

10 Protokollauszüge

Der Protokollauszug der zuständigen Instanz der Waldeigentümerin liegt dem Vertrag bei.

11 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt und unterzeichnet, je ein Exemplar für die Waldeigentümerin, das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden sowie das Amt für Wald und Naturgefahren (Zentrale Chur).

Für die **Waldeigentümerin**:

Ort, Datum:

Marcel Conzett:

Gemeindepräsident/Präsident des Gemeindevorstands

Marco Willi:

Gemeindeschreiber/Leiter Gemeindeverwaltung

Für den **Kanton Graubünden**:

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Ort, Datum:

Dr. Carmelia Maissen:

Regierungsrätin

Anhang:

- Protokollauszug Politische Gemeinde Gräsch, 7. November 2023
- Vorprojekt vom 31. Oktober 2023